

# **Satzung des Deutschsprachigen Muslimkreises Ludwigshafen/Mannheim e.V.**

(Stand 22.12.2015)

## **I. Name und Wesen des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: "Deutschsprachiger Muslimkreis Ludwigshafen/Mannheim e.V." Im Folgenden abgekürzt mit „DMK LuMa“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unabhängig von anderen Vereinen, Institutionen und politischen Parteien und steht über jeglichen nationalen Interessen.
5. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **II. Zweck des Vereins**

1. Hilfe und Unterstützung insbesondere für die in Ludwigshafen am Rhein / Mannheim und Umgebung ansässigen Muslime bei der Ausübung ihrer Religion
2. Abbau bestehender Vorurteile und Beseitigung von Missverständnissen gegenüber dem Islam durch Darstellung seiner Lehre in all seinen kulturellen, sozialen und geschichtlichen Ebenen.
3. Verbesserung der Beziehung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen
4. Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinen und Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen
5. Organisieren von mehreren Veranstaltungen im Jahr, wie z.B. Seminare und Vorträge zur islamischen Bildung, Kennenlernveranstaltungen zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen oder Exkursionen für Kinder und Jugendliche. Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Integration, Dialog und Religionsausübung fördern.
6. Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des DMK LuMa durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Fortbildung ehrenamtlicher Helfer u.a.
7. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, wie z.B. Flüchtlingen.

## **III. Aufgaben des Vereins**

1. Bereitstellung und Unterhalt eines Gemeinschaftsraumes für die Vereinsarbeit.
2. Errichtung einer mehrsprachigen Bibliothek zur Information über den Islam.
3. Abhaltung von öffentlichen Vorträgen, Seminaren und Diskussionsrunden hauptsächlich zur Darstellung der islamischen Weltanschauung, um das Zusammenleben zwischen Muslimen und Nichtmuslimen zu verbessern. Ergänzend sollen auch andere religiöse Weltanschauungen bei Veranstaltungen nähergebracht werden.
4. Organisation kultureller Ausflüge und gemeinsamer Exkursionen für Kinder und Jugendliche, um über Freizeitveranstaltungen das Miteinander zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen zu verbessern.
5. Stetiger Kontakt zu Flüchtlingen und anderen Initiativen, die sich in der regionalen Flüchtlingshilfe engagieren. Weiterleitung von Sachspenden und Freizeitveranstaltungen für Flüchtlingskinder und Erwachsenen.

#### **IV. Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und aus dem Erlös von Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu zahlen.

#### **V. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
2. Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, der über die Mitgliedsaufnahmen entscheidet.
3. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist jederzeit möglich.
4. Schadet ein Mitglied dem Verein, so ist der Vorstand zur Aufkündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt.
5. Verstirbt das Mitglied oder wird der Verein aufgelöst, endet die Mitgliedschaft ebenfalls.
6. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirkt. Ein Ehrenmitglied besitzt jedoch kein Mitbestimmungsrecht oder Wahlrecht.

#### **VI. Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und den Zahlungstermin entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eventuelle Beitragsbefreiung bei Härtefällen und alle weiteren Modalitäten werden vom Vorstand bestimmt.

#### **VII. Vorstand**

1. Ein Vorstand zur allgemeinen Geschäftsführung des Vereins wird von der alljährlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
3. Jede dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt nach §26 BGB und hat danach die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

#### **VIII. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist oberstes beschließendes Organ.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von  $\frac{1}{4}$  der

Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet. Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen.
5. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht zur Genehmigung der Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Änderung der Satzung (mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit)
  - Auflösung des Vereins (mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit)
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - Haushalt
  - Beiträge
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
9. Der Vorstand hat bei jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung einen Protokollführer zu ernennen, der die Beschlüsse schriftlich festhält. Die Beschlüsse sind von allen anwesenden Mitgliedern, jedoch mindestens vom Vorstand, der jeweiligen Versammlung zu unterschreiben.